



Datum: 14.02.2017 Nr.: 5

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Fakultät für Biologie und Psychologie:</u>	
Umbenennung der Abteilung "Kognitive Ethologie" im Johann-Friedrich-Blumenbach-Institut für Zoologie und Anthropologie	61
Änderung der Ordnung des Johann-Friedrich-Blumenbach-Instituts für Zoologie und Anthropologie	61
Errichtung der Abteilung „Affektive Neurowissenschaft und Psychophysiologie“ im Georg-Elias-Müller-Institut für Psychologie	63
<u>Fakultätsübergreifende Satzungen:</u>	
Erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Materialwissenschaften“	63
<u>Studierendenschaft:</u>	
Urabstimmung der Studierendenschaft	70

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Das Präsidium hat am 07.02.2017 im Benehmen mit dem Dekanat der Fakultät für Biologie und Psychologie die Umbenennung der Abteilung „Kognitive Ethologie“ im Johann-Friedrich-Blumenbach-Institut für Zoologie und Anthropologie in „Primatenkognition“ beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 a) NHG in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO).

Der Beschluss tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I in Kraft.

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Der Fakultätsrat und das Dekanat der Fakultät für Biologie und Psychologie haben am 15.11.2016 im Einvernehmen die Änderung der Ordnung für das Johann-Friedrich-Blumenbach-Institut für Zoologie und Anthropologie der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.12.2016 (Nds. GVBl. S. 308), in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung vom 28.09.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 49/2016 S. 1259); § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 2 GO). Das Präsidium hat die Änderung der Ordnung für das Johann-Friedrich-Blumenbach-Institut für Zoologie und Anthropologie am 07.02.2017 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Artikel 1

Die Ordnung des Johann-Friedrich-Blumenbach-Instituts für Zoologie und Anthropologie (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen I Nr. 3/2016 S. 50) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird „§ 22“ ersetzt durch „§ 26“.

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) ¹Das Johann-Friedrich-Blumenbach-Institut für Zoologie und Anthropologie ist in Abteilungen gegliedert, denen eine oder mehrere Professuren zugeordnet werden können.

²Die Denomination der Professuren bleibt hiervon unberührt. ³Das Johann-Friedrich-Blumenbach-Institut für Zoologie und Anthropologie gliedert sich in die Abteilungen mit den folgenden Bezeichnungen:

- Entwicklungsbiologie

- Evolutionäre Entwicklungsgenetik
- Funktionelle Bildgebung
- Historische Anthropologie, Humanökologie und Anthropologische Sammlung
- Molekulare Neurobiologie des Verhaltens
- Morphologie, Systematik, Evolutionsbiologie und Zoologisches Museum
- Neurobiologie der Primaten
- Primatenkognition
- Soziobiologie/Anthropologie
- Systemische Neurobiologie
- Tierökologie
- Verhaltensökologie
- Zelluläre Neurobiologie.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Buchstabe b) wird das Wort „vorschlagen“ ersetzt durch das Wort „vorgeschlagen“.

b) In § 4 Abs. 2 a) wird bei der Bezeichnung „Instituts“ der Buchstabe „s“ gestrichen.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird nach „Diesem gehören von den Mitgliedern“ das Wort „des“ eingefügt.

b) In Abs. 6 Buchstabe c) wird nach „Entscheidung über die Verwendung“ das Wort „von“ gestrichen.

5. In § 7 Abs. 2 Satz 5 wird bei der Bezeichnung „-Instituts“ der Buchstabe „s“ gestrichen.

6. In § 9 wird vor dem Satz „Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des Johann-Friedrich-Blumenbach-Instituts für Zoologie und Anthropologie, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.“ die Satzzahl geändert auf 5.

Artikel 2

Die Änderung der Ordnung tritt am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Das Präsidium hat im Benehmen mit dem Dekanat der Fakultät für Biologie und Psychologie am 07.02.2017 die Errichtung der Abteilung „Affektive Neurowissenschaft und Psychophysiologie“ im Georg-Elias-Müller-Institut für Psychologie beschlossen (§ 25 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) vom 17.08.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 49/2016 S. 1259); § 37 Abs. 1 Satz 3 Ziffer 4. a) NHG).

Der Errichtungsbeschluss tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultätsübergreifende Satzungen:

Nach Beschlüssen der Fakultätsräte der Fakultät für Chemie vom 25.05.2016, der Fakultät für Physik vom 29.06.2016, der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 11.07.2016 und der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 01.11.2016 sowie nach Beschluss des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 21.12.2016 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Materialwissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 25/2012 S. 1353) am 08.02.2017 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.12.2016 (Nds. GVBl. S. 308); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 390); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Artikel 1

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Materialwissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 25/2012 S. 1353) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 (Anwendungsbereich) wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines

hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.“

2. § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die fachliche Eignung besitzt. ²Die fachliche Eignung besitzt, wer ein fachlich einschlägiges Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, gemäß Absatz 3 im Studiengang Materialwissenschaften oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat. ³Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://anabin.kmk.org> niedergelegt sind. ⁴Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist vorläufig zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem gemäß Absatz 3 einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich einschlägig ist, trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis von Leistungen im Umfang von wenigstens 100 Anrechnungspunkten in den Materialwissenschaften, darunter in der Physik und in der Chemie im Umfang von jeweils wenigstens 24 Anrechnungspunkten (ohne Abschlussarbeit). ³Sofern sich weniger Personen bewerben, die sämtliche Zugangsvoraussetzungen nach Satz 2 erbringen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, kann die Auswahlkommission die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum

Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁴Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule aufgrund eines deutschsprachigen Studiengangs erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben. ⁴Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache ist bei der Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.09., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum 31.03. zu erbringen; der Nachweis ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt.

(5) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum Ablauf des 15.05. zu erbringen. ⁴Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan der Fakultät für Chemie aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester

bis zum Ablauf des 31.03., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 30.09.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.“

3. § 3 (Mündliche Zusatzprüfung) wird aufgehoben.

4. In § 4 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die unter Benutzung des Online-Portals auf den Server der Universität zu laden sind:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt oder soweit es die nachfolgenden Angaben nicht enthält, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
- c) gegebenenfalls ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache nach § 2 Abs. 4;
- d) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat.“

5. In § 5 (Auswahlkommission für den Master-Studiengang) wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit;
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen;
- c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 7;
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.“

6. § 6 (Auswahlverfahren) wird wie folgt geändert:**a. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:**

„(4) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 30 Punkte erreichbar sind. ²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Je nach dem Ergebnis der Bachelorprüfung oder eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0	22 Punkte,
größer 1,0 bis einschließlich 1,1	21 Punkte,
größer 1,1 bis einschließlich 1,2	20 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,3	19 Punkte,
größer 1,3 bis einschließlich 1,4	18 Punkte,
größer 1,4 bis einschließlich 1,5	17 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,6	16 Punkte,
größer 1,6 bis einschließlich 1,7	15 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,8	14 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 1,9	13 Punkte,
größer 1,9 bis einschließlich 2,0	12 Punkte,
größer 2,0 bis einschließlich 2,1	11 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,2	10 Punkte,
größer 2,2 bis einschließlich 2,3	9 Punkte,
größer 2,3 bis einschließlich 2,4	8 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,5	7 Punkte,
größer 2,5 bis einschließlich 2,6	6 Punkte,
größer 2,6 bis einschließlich 2,7	5 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,8	4 Punkte,
größer 2,8 bis einschließlich 2,9	3 Punkte,
größer 2,9 bis einschließlich 3,0	2 Punkte,
größer 3,0 bis einschließlich 4,0	0 Punkte;

b) Je nach Feststellung des Grades der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

ba) Je nach Art und Umfang der besonderen fachlichen Kenntnisse sowie nach Fähigkeit zu wissenschaftlicher beziehungsweise grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über

sehr gute Kenntnisse 5 Punkte,

gute Kenntnisse 4 Punkte,

befriedigende Kenntnisse 3 Punkte,

wenige Kenntnisse 0 Punkte.

bb) Je nach Art und Umfang der praktischen Erfahrungen und fachübergreifenden Interessen, soweit diese über die Eignung für den Studiengang Auskunft geben, werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Erfahrungen sind

sehr überzeugend 3 Punkte,

überzeugend 2 Punkte,

wenig überzeugend 1 Punkt,

kaum überzeugend 0 Punkte.

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.“

b. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung im Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11., bei Einschreibung im Sommersemester bis zum Ablauf des 15.05. zu erbringen. ⁴Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan der Fakultät für Chemie aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 30.09.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder

b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.“

7. § 7 (Auswahlgespräch) wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. ²Für die Durchführung der Auswahlgespräche gelten folgende Grundsätze:

a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel bis zum 10. September für das Wintersemester und bis zum 10. März für das Sommersemester an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in

einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch Video- oder Telefonkonferenzen zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.

- b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten. Das Auswahlgespräch kann mit bis zu vier Bewerberinnen oder Bewerbern gleichzeitig durchgeführt werden.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.“

b. In Absatz 3 wird das Wort „besonderer“ durch die Wörter „dem Grad der“ ersetzt.

c. Absatz 5 wird gestrichen.

8. § 8 (Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren) wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform.“

b. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid in Textform, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind.“

c. Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Er enthält im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird.“

9. In § 9 (Zulassung für höhere Semester) Absatz 1 Buchstabe a) werden Buchstaben aa) wie folgt neu gefasst:

„aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,“.

10. In § 10 (Inkrafttreten; Schlussbestimmungen) wird Absatz 3 gestrichen.

Artikel 2

¹Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2017/18.

Studierendenschaft:

Die Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen hat laut Feststellung des studentischen Wahlausschusses vom 26.01.2017 durch Urabstimmung im Zeitraum vom 17. bis 19.01.2017 die folgenden Beschlüsse gefasst, die nachfolgend bekanntgemacht werden:

1.) Bahnsemesterticket

Es soll zum Wintersemester 2017/18 für den Zeitraum von zwei Semestern verpflichtend für alle Studierenden ein Bahnsemesterticket eingeführt werden, das den folgenden Leistungsumfang hat:

Benutzung der Züge der DB Regio AG, Region Nord, in Niedersachsen, Bremen und Hamburg der 2. Klasse in RegionalExpress (RE), RegionalBahn (RB), S-Bahn Hannover (S), S-Bahn Hamburg auf der Relation Hamburg-Harburg–Stade, Arriva (ARR), InterCity/EuroCity (IC/EC) auf der Relation Bremen Hbf–Leer–Emden–Norddeich Mole und InterCity/EuroCity (IC/EC) auf der Relation Leer–Emden–Norddeich, sowie die Regionalbahn (RB) auf der Relation Walkenried–Nordhausen,

sowie Benutzung der Züge der metronom Eisenbahngesellschaft mbH in Niedersachsen, Bremen, und Hamburg,

sowie Benutzung der Züge des enno in Niedersachsen,

sowie Benutzung der Züge der cantus Verkehrsgesellschaft mbH auf den Strecken Göttingen–Eichenberg, Eichenberg–Kassel Hbf./Bhf. Wilhelmshöhe, Kassel–Bebra, Eichenberg–Haunetal und Bebra–Eisenach,

sowie Benutzung der Züge der erixx GmbH in Niedersachsen und Bremen,

sowie Benutzung der Züge der NordWestBahn GmbH auf dem Weser-Ems-Netz (Osnabrück Hbf–Wilhelmshaven Bf; Bremen Hbf–Wilhelmshaven Bf; Osnabrück Hbf.–Bremen Hbf.; Wilhelmshaven Bf.–Esens Bf), auf der Regio-S-Bahn Bremen/ Niedersachsen (Bremen–Farge Bf–Bremen Hbf–Verden Bf; Bremerhaven–Lehe Bf–Bremen Hbf–Twistringen Bf.; Bad Zwischenahn Bf.–Bremen Hbf; Nordenham Bf.– Bremen Hbf), auf der Weser- und Lammetalbahn (Bünde Bf–Hildesheim Hbf; Hildesheim Hbf–Bodenburg Bf) und dem Ostwestfalen-Dieselnetz gesamt (Bielefeld Hbf – Paderborn Hbf; Osnabrück Hbf–Bielefeld Hbf; Paderborn Hbf–Kreiensen Bf; Ottbergen Bf – Göttingen Bf),

sowie Benutzung der Züge der WestfalenBahn GmbH auf den Strecken Emden Außenhafen–Münster Hbf, Rheine–Braunschweig Hbf, Bielefeld Hbf–Braunschweig Hbf sowie Bad Bentheim–Bielefeld Hbf (Letztere Strecke bis zum 9.12.2017),

sowie Benutzung der Züge der Keolis Deutschland GmbH & Co. KG (eurobahn) auf der Strecke Bad Bentheim–Bielefeld Hbf ab 10.12.2017

sowie Benutzung der Züge der Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH auf den Strecken Bremerhaven Hbf–Cuxhaven und Bremerhaven Hbf–Buxtehude,

und zugleich § 1 Abs. 4 der Beitragsordnung der Studierendenschaft um den folgenden Satz ergänzt werden:

„Für das Bahn-Semesterticket erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2017/18 einen zusätzlichen Beitrag von 126,30 € und im Sommersemester 2018 einen zusätzlichen Beitrag von 126,36 €.“

2.) Bussemesterticket

Es soll zum Wintersemester 2017/18 für den Zeitraum von zwei Semestern verpflichtend für alle Studierenden ein Bussemesterticket eingeführt werden, das den folgenden Leistungsumfang hat:

Benutzung der Busse der Göttinger Verkehrsbetriebe GmbH (GöVB) im Stadtgebiet Göttingens sowie in Rosdorf und Bovenden,

sowie darüber hinaus die Nutzung der Regionalbuslinien von und nach Rosdorf und Bovenden (Start- oder Zielhalt muss außerhalb des Stadtgebietes liegen),

und zugleich § 1 Abs. 4 der Beitragsordnung der Studierendenschaft um den folgenden Satz ergänzt werden:

„Für das Bus-Semesterticket erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2017/18 und im Sommersemester 2018 je einen zusätzlichen Beitrag von 39,90 €.“

3.) Kultursemesterticket

Es soll zum Wintersemester 2017/18 für den Zeitraum von zwei Semestern verpflichtend für alle Studierenden ein Kunst- und Kulturticket eingeführt werden, das den folgenden Leistungsumfang hat:

Apex: Kostenloser Eintritt bei Eigenveranstaltungen und bei Veranstaltungen von „Stille Hunde“ an der Abendkasse;

BG Göttingen: 75 Karten an der Abendkasse für 1 €, 75 Karten bis eine Woche vor Spielbeginn für 1 € und Restkarten (Stehplatzkarten) für 1 € ab halbe Stunde vor Spielbeginn für die Heimspiele der ersten Herrenmannschaft;

Clavier Salon Göttingen: Kostenloser Eintritt bei allen Veranstaltungen an der Abendkasse (außer Sonderveranstaltungen);

Deutsches Theater: Kostenloser Eintritt bei allen Eigenproduktionen an der Abendkasse und bei einer Reservierung ab drei Tagen vor dem Aufführungstermin;

Exil: 1 € Eintritt bei blues'n'boogie sowie 3 € Rabatt auf alle Vorverkaufstickets für die Konzerte bei Bestellung auf exil-web.de;

Fachbereich Kultur Stadt Göttingen: Freier Eintritt bei allen Ausstellungen des Fachbereichs Kultur der Stadt Göttingen im Altem Rathaus und im Städtischen Museum und bei allen Ausstellungen des Kunstvereins Göttingen im alten Rathaus, sowie Wegfall des Mitgliedsbeitrags für die Artothek des Kunstvereins;

Göttingen Hardcore/ Live Kultur e.V.: 5 € Rabatt bei mindestens 5 Veranstaltungen pro Semester sowie beim Underground Open Air und beim GÖHC-Sommerfest an der Abendkasse und den örtlichen VVK-Stellen (nicht im Online-VVK);

Göttinger Literaturherbst: Kostenloser Eintritt bei allen Veranstaltungen, an denen der Göttinger Literaturherbst die Eintrittspreise selbst festlegt, an der Abendkasse;

Göttinger Symphonie Orchester: 1 € Eintritt bei allen Veranstaltungen (außer bei crossover Sonderveranstaltungen) an der Abendkasse;

Göttinger Universitätschor und -orchester: 1 € Eintritt bei allen Veranstaltungen an der Abendkasse und Reservierung;

Internationale Händel-Festspiele: Kostenloser Eintritt bei allen Veranstaltungen, bei denen die Göttinger Händel-Gesellschaft Veranstalter ist, an der Abendkasse, sowie kostenloser Bustransfer bei Regionalkonzerten;

Jakobikantorei: Kostenloser Eintritt bei allen Konzerten an der Abendkasse;

Junges Theater: 1 € Eintritt bei allen Eigenproduktionen an der Abendkasse und Reservierung (auch Premieren), sowie 4 € Aufschlag bei Musikstücken (Abholung bis 45 Minuten vor Vorstellungsbeginn, nicht online und ohne freie Platzwahl);

Kabale: Kostenloser Eintritt bei mindestens sechs Veranstaltungen pro Semester an der Abendkasse;

KAZ e.V.: Ermäßigung des regulären Mitgliedsbeitrages um 50%, sowie kostenlose Teilnahme an der Keramikwerkstatt, drei Monate kostenlose Teilnahme an den wöchentlichen Akrobatik- & Jonglageangeboten, sowie drei Monate kostenlose Teilnahme am Yoga-Kurs und Ermäßigungen bei diversen Workshops (mindestens zwei pro Semester) und Kursen;

Kulturlichter: Kostenloser Eintritt bei allen Veranstaltungen (außer Seminaren) an der Abendkasse;

Literarisches Zentrum: Kostenloser Eintritt bei allen Veranstaltungen (außer Sonderveranstaltungen) an der Abendkasse;

musa: Ermäßigung von 5 € bei allen Veranstaltungen an der Abendkasse und Reservierung und Ermäßigung von 10 € bei mindestens drei der Veranstaltungen pro Semester an der Abendkasse und Reservierung; außerdem zwei Workshops und zwei Kurse pro Semester zum halben Normalpreis;

Nörgelbuff: Kostenloser Eintritt jeweils am Montag (Houseband, Querbeat-Session, Spielstunde), Mittwoch (Salsa), bei der Jam-Session, der Lesebühne Acrobat Readers, bei zusätzlichen Latin-Partys, bei Improsant und beim Band Contest „Local Heroes“ an der Abendkasse. Außerdem mind. 10,00 € Ermäßigung bei der Full Metal Mensa 2017 (maximaler Endpreis für Studierende mit Kultur-Ticket 10,00 €), sowie mindestens zwei spezielle Kulturticketveranstaltungen pro Monat an der Abendkasse;

Theater im OP: Kostenloser Eintritt bei allen Eigenproduktionen (außer der jeweiligen Premierenvorstellung) an der Abendkasse und mit regulärer Reservierung sowie bei mindestens drei Veranstaltungen des English Drama Workshop im Theater im OP;

Veilchen Ladies: Kostenlose Stehplatzkarten an der Kasse für alle Liga-, Play-Off- und Pokalspiele;

1. SC Göttingen 05: Kostenloser Eintritt zu allen Ligaheimspielen der ersten Herrenmannschaft an der Tageskasse;

[...] „dots“: kostenloser Eintritt für die Hälfte der verfügbaren Plätze bei mindestens dreizehn Konzerten im Semester an der Abendkasse;

und zugleich wird § 1 Abs. 4 der Beitragsordnung der Studierendenschaft um den folgenden Satz ergänzt:

„Für das Kulturticket erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2017/2018 und Sommersemester 2018 jeweils einen zusätzlichen Betrag von 9,75 €.“

Aufgrund des Ergebnisses der Urabstimmungen tritt gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (OrgS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 3 vom 30.03.2004, S. 216 ff.), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 28.2.2013 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9 vom 28.02.2013, S. 139 ff.), folgende Änderung der Beitragsordnung der

Studierendenschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.04.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 4/2006 S. 197), zuletzt geändert durch Feststellung des Ergebnisses der Urabstimmung vom 19. bis 21.01.2016 durch den studentischen Wahlausschuss am 01.02.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 29 vom 19.05.2016, S. 764) in Kraft:

§ 1 Abs. 4 der Beitragsordnung der Studierendenschaft wird um folgende Sätze ergänzt:

„Für das Bahn-Semesterticket erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2017/18 einen zusätzlichen Beitrag von 126,30 € und im Sommersemester 2018 einen zusätzlichen Beitrag von 126,36 €. Für das Bus-Semesterticket erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2017/18 und im Sommersemester 2018 je einen zusätzlichen Beitrag von 39,90 €. Für das Kulturticket erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2017/2018 und Sommersemester 2018 jeweils einen zusätzlichen Betrag von 9,75 €.“
